

Längere Fehlzeiten von Auszubildenden, Ausbilderinnen und Ausbildern – Informationen zur Vorgehensweise

Gesetzlich vorgeschriebene Kriterien für die Zulassung zur Abschlussprüfung sind u.a. das Zurücklegen der Ausbildungszeit durch die Auszubildenden (§ 43 Abs. 1 Nr. 1 BBiG) und die Vermittlung der beruflichen Handlungsfähigkeit entsprechend der Ausbildungsverordnung und des darauf basierenden betrieblichen Ausbildungsplans bzw. der sachlichen und zeitlichen Gliederung (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 BBiG). Somit kann das Erreichen des Ausbildungsziels durch längere Fehlzeiten (krankheitsbedingt oder aufgrund anderer Ursachen) der Auszubildenden sowie der Ausbilderinnen und Ausbilder gefährdet sein.

Geringfügige Abwesenheiten von wenigen Wochen über die gesamte Ausbildungsdauer können durch Anpassungen des Ausbildungsplans und Nutzung der darin vorgesehenen Puffer sowie dem Einspringen der stellvertretenden Ausbilder/innen oder Ausbildungsbeauftragten kompensiert werden. Bei Fehlzeiten der Auszubildenden, die mehr als 10 Prozent der Ausbildungszeit entsprechend des Ausbildungsvertrags (Werktage im Ausbildungsbetrieb, in der Berufsschule, in Praktika, ohne Urlaub und Feiertage) überschreiten, ist eine Einzelfallprüfung der zuständigen Stelle im Rahmen der Zulassung zur Abschlussprüfung (§§ 8 und 11 Prüfungsordnung) und ggf. eine Verlängerung der Ausbildung erforderlich.

Bei längeren Fehlzeiten der hauptverantwortlichen Ausbilderin bzw. des hauptverantwortlichen Ausbilders ist umgehend ein/e entsprechend des Berufsbildungsgesetzes fachlich und persönlich geeignete/r Stellvertreter/in zu benennen, wenn dies nicht bereits zu Ausbildungsbeginn erfolgt ist. Andernfalls ist die Eignung der Ausbildungsstätte im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (§§ 27 – 33 BBiG) nicht mehr gegeben.

Vorgehensweise bei längeren Fehlzeiten:

Bei **Fehlzeiten der Auszubildenden** und der hauptverantwortlichen Ausbilder/innen von insgesamt mehr als 8 Wochen pro Ausbildungsjahr ist die zuständige Stelle zeitnah **formlos per E-Mail** zu informieren. Dabei ist die genaue Anzahl der Krankheitstage anzugeben.

Bei **Fehlzeiten der hauptverantwortlichen Ausbilder/innen** müssen der zuständigen Stelle geeignete stellvertretende Ausbilder/innen genannt werden, wenn dies noch nicht erfolgt ist. Bei mehreren Auszubildenden ist zu beachten, dass ausreichend Fachpersonal verfügbar sein muss, um die Ausbildungseignung aufrecht zu erhalten (§ 27 BBiG).

Sind längere Fehlzeiten der Auszubildenden (in Summe mehr als 8 Wochen pro Ausbildungsjahr) angefallen oder absehbar, ist **in Absprache mit der zuständigen Stelle die sachliche und zeitliche Gliederung anzupassen**. Die aktualisierte sachliche und zeitliche Gliederung muss deutlich machen, mit welchen Maßnahmen die bereits angefallenen und zu erwartenden Rückstände im Ausbildungsverlauf aufgeholt werden sollen. Soweit möglich sind Angaben über weitere zu erwartende Fehlzeiten der zuständigen Stelle mitzuteilen.